

MERVE ÜREM ÇETINEL

Eigentumsvorbehalt und andere Mobiliarsicherheiten

Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.

*Rechtsvergleichung
und Rechtsvereinheitlichung*

Mohr Siebeck

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

59



Merve Ürem Çetinel

Eigentumsvorbehalt und andere Mobiliarsicherheiten

Eine vergleichende Untersuchung des türkischen,
schweizerischen und deutschen Rechts
unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsverkehrs
zwischen Deutschland und der Türkei

Mohr Siebeck

Merve Ürem Çetinel, Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Istanbul, Türkei; Erasmus Studium an der Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn; einjähriges Praktikum bei der Anwaltskammer in İstanbul; Master Studium an der Universität Istanbul; Magister- und Promotionsstudium an der Universität Tübingen; 2017 Promotion.

ISBN 978-3-16-155621-0 / eISBN 978-3-16-156163-4

DOI 10.1628/978-3-16-156163-4

ISSN 1861-5449 (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von eplene in Böblingen gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2016 bei der juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation eingereicht. Die Disputation fand am 14. Februar 2017 statt. Literatur und Rechtsprechung sind im Wesentlichen auf dem Stand vom Juli 2016.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Martin Gebauer, der mir von Anfang an vertraute, mir fortwährend zur Seite stand und mich auch bei der Veröffentlichung der Arbeit im Verlag Mohr Siebeck unterstützte. Ganz besonders möchte ich auch meinem Zweitgutachter Professor Dr. Dres. h. c. Harm Peter Westermann für die Übernahme und rasche Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Ohne das von der türkischen Republik gewährte großzügige Promotionsstipendium wären mein Promotionsstudium in Deutschland und diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Ein freundschaftlicher Dank gebührt allen meinen deutschen und türkischen Freunden und Kollegen, die auf vielfältige Weise zur Vollbringung der vorliegenden Arbeit beigetragen haben. Mein aufrichtiger Dank gilt Herrn Dr. iur. Stefan Reuter für seine vielseitige akademische Hilfe und wertvollen Denkanstöße während meiner Untersuchung an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

Meinem Mann danke ich für seine geduldige Unterstützung und auch für seine Anregung bei jedem Schritt meiner Arbeit mit Liebe. Aus tiefsten Herzen danke ich jedoch meiner Familie für ihren uneingeschränkten Beistand. Respekt und herzlicher Dank gebührt meiner Schwester Ass. Prof. Dr. Müge Ürem für ihre akademische Führung und steten Ansporn. Meiner gesamten Familie ist diese Arbeit gewidmet.

Merve Ürem Çetinel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
<i>A. Gegenstand der Untersuchung</i>	2
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	4
1. Kapitel: Eigentumsvorbehalt im deutschen, schweizerischen und türkischen Rechtssystem	7
<i>A. Erste Erscheinungen des Eigentumsvorbehalts im Rechtsverkehr</i>	7
I. Hat der Eigentumsvorbehalt seinen Vorläufer im römischen Recht? ..	7
II. Entstehungsgeschichte des Eigentumsvorbehalts in Deutschland	9
III. Entstehungsgeschichte des Eigentumsvorbehalts in der Schweiz	13
IV. Entstehungsgeschichte des Eigentumsvorbehalts in der Türkei	16
<i>B. Entstehung des Eigentumsvorbehalts</i>	18
I. Juristische Natur des Eigentumsvorbehalts	18
1. Bedingte Eigentumsübertragung	18
2. Eigenschaft der Bedingung	21
II. Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts	24
1. Eine besondere vertragliche Vereinbarung	24
a) Vertragstypen, welche die Grundlage des Eigentumsvorbehalts bilden	25
b) Gegenstände des Eigentumsvorbehalts	27
c) Form des unter Eigentumsvorbehalt geschlossenen schuldrechtlichen Vertrags	31
aa) Formerfordernis in der Türkei	32
bb) Kritik über fehlende Formfreiheit im türkischen Recht ...	33
2. Rechtsfolgen der Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Kaufvertrags oder des Eigentumsvorbehalts	34
3. Zur Möglichkeit des stillschweigenden Eigentumsvorbehalts	35

a) Im Allgemeinen	35
b) Bei der Stundung des Kaufpreises	37
4. Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts durch allgemeine Geschäftsbedingungen	40
5. Der nachträgliche und nachträglich vereinbarte Eigentumsvorbehalt	45
a) Der einseitige Eigentumsvorbehalt	45
aa) Einseitige Eigentumsvorbehaltserklärung des Verkäufers vor oder bei der Übergabe	45
bb) Einseitige Eigentumsvorbehaltserklärung des Verkäufers nach der Eigentumsübertragung	49
b) Der nachträglich vereinbarte Eigentumsvorbehalt	50
III. Erfordernis zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts in ein öffentliches Register in der Schweiz und der Türkei	55
1. Wirkungen der Eintragung des Eigentumsvorbehalts und die Rechtsfolgen der nicht erfolgten Eintragung	57
2. Besonderer Fall: Verlegung des Wohnortes des Käufers	59
3. Das für die Registereintragung zuständige Amt	62
4. Zeitpunkt der Eintragung	64
5. Zusammenfassung	66
C. <i>Wirkungen des Eigentumsvorbehalts</i>	69
I. Rechtspositionen der Parteien vor dem Bedingungseintritt	69
1. Pflichten der Parteien	69
2. Besitzverhältnisse zwischen den Parteien und die daraus entstehenden Rechtsfolgen	70
a) Im Allgemeinen	70
b) Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers	72
aa) Besitzschutz zugunsten des Vorbehaltskäufers	76
bb) Geschützte Erwerbsaussicht des Vorbehaltskäufers	79
c) Verfügungen über das Anwartschaftsrecht	81
aa) Übertragung des Anwartschaftsrechts	81
bb) Gutgläubiger Erwerb des Anwartschaftsrechts	86
(1) Gutgläubiger Ersterwerb des Anwartschaftsrechts	87
(2) Gutgläubiger Zweiterwerb des Anwartschaftsrechts	87
(3) Erwerb eines Anwartschaftsrechts vom (Nicht-)Treuhand	89
(4) Inhalt des Gutgläubenschutzes	90
II. Rechtsstellungen der Parteien bei dem Eintritt der Bedingung	91
III. Rechtsstellungen der Parteien bei dem Nichteintritt der Bedingung	91
1. Wahlrecht des Vorbehaltsverkäufers	92
2. Rücktritt vom Kaufvertrag	93
a) Rücknahme ohne Rücktritt	93
b) Rücknahme aufgrund des Rücktritts	94

aa) Im Rahmen des deutschen Rechts	94
bb) Der Rechtszustand im türkischen und schweizerischen Recht	98
c) Wirkungen des Rücktritts	101
3. Verjährung der Kaufpreisforderung	105
<i>D. Beendigung des Eigentumsvorbehalts</i>	109
2. Kapitel: Rechtsprobleme und besondere Formen des Eigentumsvorbehalts	113
<i>A. Verfügungen des Vorbehaltsverkäufers über die Vorbehaltssache</i>	113
I. Weiterverkauf der Vorbehaltssache und doppelter Eigentumsvorbehalt	113
II. Begründung eines beschränkten dinglichen Rechts an der Vorbehaltssache	116
III. Wirkungen der Abtretung der Kaufpreisforderung auf den Eigentumsvorbehalt	119
<i>B. Verfügungen des Vorbehaltskäufers über die Vorbehaltssache</i>	121
I. Im Allgemeinen	121
II. Bestellung eines beschränkt dinglichen Rechts an der Vorbehaltssache	125
III. Wirkungen der Übernahme der Kaufpreisschuld auf den Eigentumsvorbehalt	126
<i>C. Verlängerter Eigentumsvorbehalt</i>	127
I. Im Allgemeinen	127
II. Vorausabtretungsklausel	129
III. Verarbeitungsklausel	134
1. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltssache im Allgemeinen	134
2. Verarbeitungsklauseln im deutschen Recht	135
<i>D. Weitergeleiteter und nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt</i>	138
<i>E. Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltssache mit einer anderen Sache vor dem Bedingungseintritt</i>	140
<i>F. Schicksal eines unter Eigentumsvorbehalt gekauften Zubehörs beim Grundstückskauf und bei der Bestellung eines Grundstückspfandrechts</i>	142
<i>G. Sicherung der über die Kaufpreisforderung hinausgehenden Forderungen durch den Eigentumsvorbehalt</i>	143
I. Kontokorrentvorbehalt	145
II. Konzernvorbehalt	147

<i>H. Die Rechtspositionen der Eigentumsvorbehaltsparteien im Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren</i>	148
I. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltverkäufers	148
a) In Deutschland	148
b) In der Schweiz und der Türkei	152
II. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltkäufers	156
a) In Deutschland	156
b) In der Schweiz und der Türkei	157
aa) Pfändung der Vorbehaltssache	157
bb) Verwertung der Vorbehaltssache	161
III. Problematik der Pfändung des Anwartschaftsrechts des Vorbehaltkäufers	163
IV. Insolvenz des Vorbehaltverkäufers	166
V. Insolvenz des Vorbehaltkäufers	168
3. Kapitel: Ein Überblick über andere Mobiliarsicherheiten, die einer ähnlichen Sicherungsfunktion wie der Eigentumsvorbehalt im Rechtsverkehr dienen	173
<i>A. Fahrnispfandrecht</i>	174
I. Faustpfandprinzip bei der Bestellung des Pfandrechts	174
II. Vergleich mit dem Eigentumsvorbehalt	177
III. Die Rechtsposition des Pfandgläubigers in der Zwangsvollstreckung und der Insolvenz	178
a) In Deutschland	178
b) In der Schweiz und der Türkei	180
<i>B. Sicherungsübereignung</i>	181
I. Im Allgemeinen	181
II. Entstehung der Sicherungsübereignung	184
1. Wirksame Entstehung der Sicherungsübereignung durch Besitzkonstitut im deutschen Sachenrecht	184
2. Entstehung der Sicherungsübereignung im schweizerischen und türkischen Sachenrecht	185
a) Entstehung der Sicherungsübereignung durch Übertragung des unmittelbaren Besitzes	185
b) Fehlende Publizität bei der durch Besitzkonstitut begründeten Sicherungsübereignung	187
III. Sicherungsübereignung im Innen- und Außenverhältnis	188
IV. Rechtspositionen der Parteien der Sicherungsübereignung in der Zwangsvollstreckung und der Insolvenz	191
1. In Deutschland	191

a) Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Sicherungsgebers . .	191
b) Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Sicherungsnehmers	193
c) Insolvenz des Sicherungsgebers	195
d) Insolvenz des Sicherungsnehmers	197
2. In der Schweiz und der Türkei	197
<i>C. Die Mobiliarhypothek nach dem schweizerischen und türkischen Recht</i>	200
4. Kapitel: Kollisionsrechtliche Behandlung des grenzüberschreitenden Eigentumsvorbehalts nach dem deutschen, schweizerischen und türkischen Recht	207
<i>A. Anerkennungs- und Geltungsfragen beim grenzüberschreitenden Eigentumsvorbehalt</i>	207
I. Anwendbarkeit des Grundprinzips der lex rei sitae auf den Eigentumsvorbehalt	207
II. Problem aus der erforderlichen Vereinbarkeit mit der inländischen Rechtsordnung im schweizerischen und türkischen Recht	209
1. Das Eintragungserfordernis nach dem schweizerischen und türkischen Sachenrecht	211
a) Problem des fehlenden Wohnsitzes des Käufers in der Schweiz oder der Türkei	212
b) Zulässigkeit der nachträglichen Eintragung des Eigentumsvorbehalts	213
2. Rechtsfolgen der fehlenden Eintragung nach dem schweizerischen und türkischen internationalen Privatrecht	214
a) Geltung eines fremden Eigentumsvorbehalts in der Schweiz . .	214
b) Fehlender Schutz zugunsten des Vorbehaltsverkäufers in der Türkei	214
3. Anerkennung des exportierten und importierten Eigentumsvorbehalts nach dem deutschen internationalen Privatrecht	219
a) Anerkennung des aus Deutschland exportierten Eigentumsvorbehalts	220
b) Herrschaft des deutschen Rechts über den importierten Eigentumsvorbehalt	221
<i>B. Konflikte bei den Verlängerungs- und Erweiterungsformen des Eigentumsvorbehalts</i>	225
I. Der erweiterte bzw. verlängerte Eigentumsvorbehalt an den Sachen, die in die Schweiz oder die Türkei eingeführt werden	225
II. Der erweiterte bzw. verlängerte Eigentumsvorbehalt an den Sachen, die aus der Schweiz oder der Türkei ausgeführt werden	227

C. <i>Ein kurzer Überblick über alternative Sicherungsinstrumente im internationalen Rechtsverkehr zwischen Deutschland und der Türkei</i>	228
D. <i>Ist eine Auflockerung der lex rei sitae auf den grenzüberschreitenden Eigentumsvorbehalt möglich oder überhaupt nötig?</i>	235
I. Umstrittene Anerkennung einer Rechtswahl im internationalen Sachenrecht im Allgemeinen	235
1. Ausschluss der Rechtswahl im internationalen Sachenrecht	236
a) Herrschende Meinung im türkischen Schrifttum zum Ausschluss der Rechtswahl im internationalen Sachenrecht	236
b) Herrschende Meinung im deutschen Schrifttum zum Ausschluss der Rechtswahl im internationalen Sachenrecht	238
2. Zulassung der Rechtswahl im internationalen Sachenrecht	239
3. Aufgeführte Einschränkungen zur Rechtswahl	240
II. Bedeutung der Rechtswahl bei den internationalen Verkehrsgeschäften, insbesondere beim internationalen Warenkauf unter Eigentumsvorbehalt	241
 Zusammenfassung	 243
 Literaturverzeichnis	 257
Sachregister	271

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abtl.	Abteilung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuches
Anh.	Anhang
Alt.	Alternative
AnfG	Anfechtungsgesetz des Deutschlands
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
aOR	Das alte Schweizerische Obligationenrecht
aZGB	Das alte Schweizerische Zivilgesetzbuch
AWD	Recht der Internationalen Wirtschaft Außenwirtschaftsdienst des Betriebs- Beraters
BB	Betriebs- Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeitung
BernerKomm	Berner Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch Deutschlands
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Der deutsche Bundesgerichtshof
BTJP	Berner Tage für die juristische Praxis
bzw.	beziehungsweise
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Waren)
DB	Der Betrieb
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
E.	esas
EGBGB	Das deutsche Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einl.	Einleitung
Entw.BGB	Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote

FS.	Festschrift
gem.	gemäß
Halbbd.	Halbband
HD.	hukuk dairesi
HGB	Handelsgesetzbuch
HGK	Hukuk Genel Kurulu
HK, InsO	Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung
HKK zum BGB	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HS.	Halbsatz
IBGK	İçtihadî Birleşirme Genel Kurulu
i. d. R.	in der Regel
insb.	insbesondere
InsO	Deutsche Insolvenzordnung
IPRG	Das schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S. d.	im Sinne des
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
K.	karar
krit.	kritisch
lit.	lat. Littera = Buchstabe
LMK	Kommentierte BGH- Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
MBR	Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft
m. H. a.	mit Hinweis auf
m. N. a.	mit Nachweis aus/ auf
m. w. Nn.	mit weiteren Nachweisen
m. V. a.	mit Verweis auf
MüKomm, BGB	Münchener Kommentar zum BGB
MüKomm, ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
N.	Nummer
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Neuebearb.	neue Bearbeitung
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
SchKG	Das Schweizerische Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SJZ	Schweizerische Juristen- Zeitung
sog.	sogenannte
SPR	Schweizerisches Privatrecht

Syst. T.	systemischer Teil
T.	tarih, Teil
Teilbd.	Teilband
türk. HGB	Das türkische Handelsgesetzbuch
türk. IPRG	Das türkische internationale Privatrechtgesetz
türk. OR	Das türkische Obligationengesetz
türk. ZGB	Das türkische Zivilgesetzbuch
Unterteilbd.	Unterteilband
UWG	Das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
VerEV	Schweizerische Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. 12. 1910
vgl.	vergleiche
Vbem.	Vorbemerkung
w. N.	weitere Nachweise
w. N. b.	weitere Nachweise bei
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffern
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZüKomm	Zürcher Kommentar zum IPRG

Einleitung

Der Eigentumsvorbehalt, der seinen Anwendungsbereich im Fahrniskauf im 19. Jahrhundert ausdehnte, verdankt seine heutige Anwendung und Bedeutung ökonomischen Zwängen und Bedürfnissen.¹ Diese ökonomischen Zwänge und Bedürfnisse liegen der im 18. Jahrhundert begonnenen und bis zum 19. Jahrhundert andauernden industriellen Revolution zugrunde.² Die industrielle Revolution veränderte vor allem die wirtschaftliche Struktur Europas tiefgreifend und dauerhaft. Die Industrialisierung begann mit den technischen Entwicklungen der Herstellungsphase. Im Einklang mit der Erhöhung der Wirtschaftsgüterzahl sollte der Endabnehmerkreis vergrößert werden.³

Die Investition an den Maschinen und Rohstoffen war allerdings problematisch. Das Problem der Besorgung des benötigten Kapitals machte sich insbesondere nach den Weltkriegen bemerkbar. Da die Weltkriege negative Einflüsse auf die Wirtschaft hatten, trat der Kreditkauf (bzw. Abzahlungskauf) zwischen den in verschiedenen Wirtschaftsgebieten beschäftigten⁴ Kleinhändlern und Lieferanten öfter als früher in Erscheinung.⁵

¹ *Kemal Gürsoy/Fikret Eren/Erol Cansel*, Türk Eşya Hukuku, 2. Auflage, Ankara 1984, S. 675; *Fikret Eren*, Mülkiyet Hukuku, Ankara 2011, S. 490; *Ahu Ayanoğlu Moralı*, „Mülkiyeti Saklı Tutma Kaydının Anlamı ve Teminat Fonksiyonu“, *Prof. Dr. Erden Kuntalp'e Armağan*, Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Jahr: 3, Band I 2004/1, Istanbul 2004, 407 (407). Der Eigentumsvorbehalt entstand durch wirtschaftliche Umwälzung. Darüber s. *Fahrettin Aral*, „Satılan Bir Malın Haczi“, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Band XXX, Heft 1–4, Ankara 1973, 201 (201).

² *Bernd Thiemann*, Die Entwicklung der Eigentumsanwartschaft beim Vorbehaltskauf in der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte, Münster 1974, S. 52.

³ *Thiemann*, S. 52.

⁴ Beispielsweise in der Fahrzeugindustrie, in der elektrotechnischen Industrie, in der Nahrungsmittel- und Konservenindustrie usw. Für ausführliche Informationen s. *Gustav Schwartz*, „Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt der Industrie“, *Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht*, Berlin 1931, 18 (20).

⁵ *Ayanoğlu Moralı*, GÜHFD 2004, 407 (407); *Liver*, SPR, § 52, S. 329. Das häufige Vorkommen des Abzahlungskaufs führte bereits in Deutschland im Jahr 1894 zur Abzahlungsgesetzgebung. Dazu s. *Thiemann*, S. 53; *Moritz Brinkmann*, Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen und Forderungen, Tübingen 2011, S. 104. Ferner gibt *Rühl* dem Eigentumsvorbehalt ein weitgehendes Anwendungsgebiet. Dadurch könnte der Eigentumsvorbehalt in den Kaufverträgen zwischen Fabrikant und Großhändler, Großhändler und Kleinhändler, Kleinhändler und Abnehmer vereinbart werden. S. *Helmut Rühl*, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, Berlin 1930, S. 16.

Seitdem sich der Abzahlungskauf als Alternative zum Kauf gegen Barzahlung im Rechtsverkehr verbreitete, erlangten die Käufer die Möglichkeit, ihre aus dem schuldrechtlichen Geschäft entstandenen Gegenleistungen in bestimmter Frist (auch in Raten) zu erfüllen.⁶ Andererseits übergibt der Verkäufer die Kaufsache dem Käufer und bekommt den vereinbarten Kaufpreis erst später. Dabei bleibt unsicher, ob der Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis komplett oder überhaupt bekommen würde. Eine Gefahr aus Sicht des Verkäufers könnte auch dann entstehen, wenn der Käufer in Insolvenz geht oder in das Vermögen des Käufers durch seine Gläubiger vollstreckt wird. Eben um diese Gefahr des Ausbleibens der Kaufpreiszahlung und des Zugriffs Dritter in das Vermögen des Käufers zu verhindern, wurde in der Praxis der Eigentumsvorbehalt als ein Kreditsicherungsmittel entwickelt. Der Vorteil des Eigentumsvorbehalts liegt darin, dass der den Kaufpreis kreditierende Verkäufer eine dingliche Sicherung erlangt, indem er das Eigentum an der Kaufsache bis zur restlosen Kaufpreiszahlung bei sich vorbehält⁷. Einen Eigentumsvorbehalt an der gekauften Sache zu vereinbaren, ist allerdings auch für den Käufer von Vorteil. Durch die Eigentumsvorbehaltvereinbarung stellt der Käufer seinen Verkäufer an der gekauften und noch dem Verkäufer gehörenden Sache dinglich sicher, indem er die gekaufte Sache weiter nutzen darf und den geschuldeten Kaufpreis durch deren Nutzung finanziert.

A. Gegenstand der Untersuchung

Der erste Gegenstand dieser Untersuchung soll es sein, den Eigentumsvorbehalt nach den geltenden Vorschriften des deutschen, schweizerischen und türkischen Rechts zu behandeln und darzustellen, unter welchen Voraussetzungen der Eigentumsvorbehalt im Inland wirksam begründet werden kann. Weiterhin soll auch die Frage beantwortet werden, ob der Eigentumsvorbehalt dem wirtschaftlichen Interesse des Verkäufers hinreichend dient und inwieweit er den Verkäufer gegen die Gefahr der Nichttilgung des Kaufpreises schützt.

⁶ Dadurch wird erleichtert, wertvolle und teure Sachen zu erwerben. Dank der Möglichkeit zur ratenweisen Kaufpreiszahlung wäre es auch aus der Sicht des Verkäufers einfacher, die Abnehmerzahl zu steigern, die Nachfrage in bestimmter Menge zu behalten und neue Unternehmungen zu schaffen. Dazu s. *Halid Kemal Elbir*, Pozitif Türk Hukukunda Mülkiyeti Muhafaza Mukavelesi, Istanbul 1952, S. 4 f. m. w. N.; *Ferit Hakkı Saymen/Halid Kemal Elbir*, Türk Eşya Hukuku Dersleri, Istanbul 1963, S. 396.

⁷ *Heinz Rey*, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Grundriss des schweizerischen Sachenrechts, Band I, 3. Auflage, Bern 2007 Rn. 1739; *Leemann*, BernerKomm, Bd. IV, 1. Abtl., Art. 715 Rn. 1; *Schwander*, BaslerKomm, ZGB, Art. 715 Rn. 3; *Friedrich Harrer*, Sicherungsrechte, Wien 2002, S. 93; *Elbir*, Mülkiyeti Muhafaza, S. 2; *Elbir*, IÜHFM 1952, 258 (259); *Saymen/Elbir*, Eşya Hukuku, S. 395; *Aral*, AÜHFD 1973, 201 (202); *Gürsoy/Eren/Cansel*, S. 674; *M. Kemal Oğuzman/Özer Seliçi/Saibe Oktay-Özdemir*, Eşya Hukuku, 18. Auflage, Istanbul 2015, Rn. 2613; *Eren*, Mülkiyet Hukuku, S. 489.

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich jedoch nur auf die Behandlung des Eigentumsvorbehalts im deutschen, schweizerischen und türkischen Recht. Bei der Behandlung des Eigentumsvorbehalts nach den inländischen Rechtsordnungen hat das schweizerische Recht besondere Bedeutung, da das türkische Recht von der Schweiz ohne große Änderungen im Jahre 1926 übernommen wurde. In den Erläuterungen über den türkischen Eigentumsvorbehalt wird daher die Regelung des Eigentumsvorbehalts im schweizerischen ZGB jedenfalls berücksichtigt, was zum Ziel hatte, die Unklarheiten im türkischen Recht zu beheben und insbesondere den Sinn der Formvorschriften und der Registereintragung des Eigentumsvorbehalts im türkischen Recht durch nähere Beobachtung des Muttergesetzes besser zu verstehen. Dabei ist zu beachten, dass das türkische Recht sich im Sachenrecht sowie in der Regelung des Eigentumsvorbehalts abweichend vom schweizerischen Recht entwickelte. Inwiefern sich die Regelungen des Eigentumsvorbehalts im schweizerischen und türkischen Recht unterscheiden, wird in der Untersuchung detailliert festgestellt werden.

Anschließend wird analysiert, ob der Eigentumsvorbehalt ein praxistaugliches Sicherungsmittel ist. Damit die Rolle des Eigentumsvorbehalts in der Praxis besser verdeutlicht werden kann, wird der Eigentumsvorbehalt mit den anderen Mobiliarsicherheiten – wie Pfandrecht und Sicherungsübereignung – verglichen. In diesem Vergleich wird besonderen Wert darauf gelegt, welche Rechte der Sicherungsgläubiger im Rahmen der funktionsgleichen Sicherungsmittel seinem Schuldner gegenüber hat, wenn der Schuldner sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder die Gläubiger des Schuldners versuchen, auf dessen Vermögen zuzugreifen.

Im Folgenden fokussiert sich diese Untersuchung auf die Anwendung des Eigentumsvorbehalts im Rechtsverkehr zwischen Deutschland und der Türkei. Auch hier ist das schweizerische internationale Privatrecht erwähnenswert, weil die Vorschriften über die Anerkennung dinglicher Rechte im schweizerischen und türkischen IPRG parallel geregelt sind.

Die Bedeutung der Darstellung des Eigentumsvorbehalts in den Außenhandelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Türkei liegt darin, dass die Türkei seit Jahren einer der wichtigsten Handelspartner Deutschlands ist. In den letzten Jahren ist die Bedeutung der Türkei – insbesondere beim Export – gewachsen. Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) lag der Wert der exportierten Waren aus Deutschland im Jahre 2015 bei etwa 22,4 Milliarden Euro, während der Wert der importierten Waren bei etwa 14,4 Milliarden Euro lag.⁸ Auch nach den aktuellen Ergebnissen der Vereinigung türkischer Exporteure (Türkiye İhracatçılar Meclisi) wurden schon im August 2016 Waren im Wert von 1,18 Milliarden Dollar aus der Türkei nach Deutschland

⁸ https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Aussenhandel/Handelspartner/Tabellen/RangfolgeHandelspartner.pdf?__blob=publicationFile.

exportiert.⁹ Aufgrund des stetig zunehmenden Güterausstauschs, insbesondere des Austausch der Wirtschaftsgüter zwischen Deutschland und der Türkei, ist ein Vergleich des IPRG Deutschlands und der Türkei sinnvoll.

Im Falle der Lieferung einer beweglichen Sache ins Ausland muss man jedoch darauf achten, dass das Verbringen einer beweglichen Sache in ein anderes Land zu einem Statutenwechsel führt. Aus dem Statutenwechsel könnte sich ein Anerkennungsproblem des Sicherungsrechts am neuen Lageort der beweglichen Sache ergeben. Die kollisionsrechtliche Behandlung des Eigentumsvorbehalts unter dem Aspekt des internationalen Privatrechts ist auch deshalb von Bedeutung, weil der deutsche Eigentumsvorbehalt an einer exportierten Sache in die Türkei in Gefahr steht, seine Wirksamkeit in der Türkei zu verlieren. Dabei soll die Frage beantwortet werden, ob die Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen, insbesondere in dem grenzüberschreitenden Wirtschaftsgüterausstausch zwischen Deutschland und der Türkei, eine große Rolle spielen und ob andere alternative Sicherungsmittel im Handelsverkehr zwischen Deutschland und der Türkei gesucht werden sollten, die die Ansprüche der Vertragsparteien möglicherweise besser schützen.

B. Gang der Untersuchung

Im ersten Kapitel der vorliegenden Untersuchung sollen erste Erscheinungen des Eigentumsvorbehalts in der Rechtspraxis und Entstehungsgeschichte im deutschen, schweizerischen und türkischen Recht zusammengefasst werden. Außerdem werden die Voraussetzungen für eine wirksame Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den deutschen, schweizerischen und türkischen Rechtssystemen behandelt. Dazu werden die Rechtspositionen des Vorbehaltsverkäufers und des Vorbehaltskäufers vor dem Bedingungseintritt sowie ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten untersucht. An dieser Stelle liegt ein besonderes Gewicht auf dem Anwartschaftsrecht des Käufers. Zudem wird im ersten Kapitel der Untersuchung schließlich die Frage beantwortet, welche Rechte die Parteien im Falle des Eintritts und des Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung haben.

Im zweiten Kapitel der Untersuchung werden einzelne wichtige Probleme und besondere Formen im Rahmen des Eigentumsvorbehalts analysiert. Außerdem werden hier die Verfügungen der Parteien an der Vorbehaltssache und die daraus entstehenden Rechtsfolgen ausführlich diskutiert.

Im dritten Kapitel wird ein Vergleich des Eigentumsvorbehalts mit den ihm ähnelnden Mobiliarsicherheiten versucht. Dieser Vergleich beschränkt sich auf das Pfandrecht an beweglichen Sachen und die Sicherungsübereignung.

⁹ <http://www.tim.org.tr/tr/ihracat-rakamlari.html>.

In diesem Zusammenhang werden auch die Voraussetzungen einer wirksamen Begründung eines Pfandrechts und der Sicherungsübereignung und die Rechtspositionen der Parteien im Rahmen dieser drei Sicherungsmittel auch aus insolvenz- und vollstreckungsrechtlicher Seite beobachtet. Zum Schluss wird kurz ein Blick auf die bestehende Mobiliarhypothek des schweizerischen und türkischen Rechts geworfen.

In dem vierten und letzten Kapitel wird der grenzüberschreitende Eigentumsvorbehalt unter international-privatrechtlichem Aspekt behandelt. Hierbei wird auch das Problem der Anerkennung des fremden Eigentumsvorbehalts im deutschen, schweizerischen und türkischen Recht erörtert werden. Anschließend werden die ausgewählten alternativen Sicherungsinstrumente im internationalen Rechtsverkehr zwischen Deutschland und der Türkei dargestellt, und die Untersuchung geht auf die Möglichkeit der Rechtswahl im Bereich des internationalen Sachenrechts ein.

1. Kapitel

Eigentumsvorbehalt im deutschen, schweizerischen und türkischen Rechtssystem

A. Erste Erscheinungen des Eigentumsvorbehalts im Rechtsverkehr

I. Hat der Eigentumsvorbehalt seinen Vorläufer im römischen Recht?

Erste Erwähnungen des Eigentumsvorbehalts findet man im deutschen Recht im 17. Jahrhundert unter dem Namen „pactum reservati domini“.¹ Eigentlich war das pactum reservati domini keine neu entdeckte Vertragsklausel. Vielmehr war es eine spätere Erscheinung einer Vertragsklausel in der deutschen Rechtsgeschichte, die in der Praxis im Rahmen des Grundstücksverkaufs vorkam und welche die Beziehung zwischen der Eigentumsübertragung und der Kaufpreiszahlung regelte.² Also trat das pactum reservati domini zuerst im Rahmen des Grundstückkaufs auf. Jedoch verlor es seine praktische Bedeutung nach den Reformen der Hypothek und wurde fast nicht mehr erwähnt.³ Ende des 19. Jahrhunderts lebte das pactum reservati domini im Fahrniskauf wieder auf.⁴ Seine spätere Anwendung bei den beweglichen Sachen verdankt es den industriellen und wirtschaftlichen Entwicklungen.⁵

Die Frage bleibt aber offen, ob das in der römischen Rechtsterminologie nicht existierende pactum reservati domini eine rechtliche Gestaltung des

¹ *Karl Allihn*, Der Eigentumsvorbehalt nach § 455 BGB, Quakenbrück 1929, S. 1; *Ayanoğlu Morali*, GÜHFD 2004, 407 (407). Dementsprechend könnte man sagen, dass das pactum reservati domini der Vorläufer des auf die beweglichen Sachen anzuwendenden modernen Eigentumsvorbehalts ist. S. Motive II, S. 177; *Thiemann*, S. 30; *Gottfried Schiemann*, „Über die Funktion des pactum reservati domini während der Rezeption des römischen Rechts in Italien und Mitteleuropa“, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 93, Römische Abteilung, Weimar 1976, 161 (161).

² *Allihn*, S. 3 m. w. N.; *Ernst*, HKK zum BGB, § 449 Rn. 5, 6 m. w. N. *Thiemann* begründet die ersten Anwendungen des Eigentumsvorbehalts im Rahmen des Grundstückverkaufs mit dem zunehmenden Kapitalbedarf im Immobilienrecht. S. *Thiemann*, S. 35.

³ *Oser*, „Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft“, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Basel 1905, 437 (462 f.); *Egbert Sandmann*, Zur Geschichte des Eigentumsvorbehalts in Deutschland, Margburg 1972, S. 73 ff.; *Thiemann*, S. 48–51; *Schiemann*, ZRG 1976, 161 (164). Da die Lücken des Pfandrechtsystems mit der Hilfe der neuen Gesetzgebungen erfüllt wurden und die Begründung einer Restkaufgeldhypothek zugelassen wurde, braucht der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt an dem Grundstückverkauf immer weniger. S. *Thiemann*, S. 48 ff.

⁴ *Ayanoğlu Morali*, GÜHFD 2004, 407 (407); *Thiemann*, S. 30, 51 ff.

⁵ *Thiemann*, S. 52; *Ayanoğlu Morali*, GÜHFD 2004, 407 (407).

Gemeinrechts oder des deutschen Rechts ist.⁶ Einerseits wird behauptet, das *pactum reservati dominii* sei ein gemeinrechtliches Institut und es sei mit der Rezeption des römisch-italienischen Rechts in das deutsche Recht eingetreten und weiterentwickelt worden.⁷ Andererseits weist *Schilter* darauf hin, dass man den Eigentumsvorbehalt in den römischen Quellen nicht treffe, und dementsprechend vertritt er die Ansicht, das *pactum reservati dominii* sei eine rein deutsche Rechtsgestaltung.⁸ Diese Ansicht befürwortende Autoren weisen darauf hin, dass keine Bezugnahme auf das römische Recht in den ersten Jahren erkennbar sei, in denen der Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht neu auftrat.⁹ Weil die Existenz des Eigentumsvorbehalts im römischen Recht zweifelhaft ist, sei die Behauptung zu verneinen, dass das im deutschen Recht entwickelte *pactum reservati dominii* seinen Vorläufer im römischen Recht habe.¹⁰

Nach justinianischem Recht war die Eigentumsübertragung im Rahmen des Kaufvertrages abhängig von der vollen Bezahlung¹¹ oder von der Sicherstellung des Kaufpreises durch Stellung eines Bürgen oder Begründung eines Pfandes¹². An dieser Stelle vertreten die Autoren, welche diese feste Verbindung zwischen der Kaufpreiszahlung und der Eigentumsübertragung betonen, dass der Eigentumsvorbehalt im römischen Recht nicht anerkannt war¹³ und auch das römische Recht dank des römischen Rechtsmittels, das den Kaufpreis sichert, einen besonderen Eigentumsvorbehalt nicht benötigte¹⁴. Trotzdem bringen die die Kaufpreisforderung sichernden römischen Rechtsinstitutionen die Streitfra-

⁶ *Schiemann*, ZRG 1976, 161 (163).

⁷ *Sandmann*, S. 37 ff., insb. S. 44.

⁸ *Schiemann*, ZRG 1976, 161 (163, 164) m. w. N.; *Sandmann*, S. 39, 40 m. w. N.

⁹ *Thieman*, S. 40, 41. Ferner behauptet *Schiemann*, dass nur von der Beobachtung des italienischen Rechts keine sichere Information über die Entstehung des Eigentumsvorbehalts im deutschen Recht hergeleitet wird. Die Erwähnungen italienischen Rechts helfen nur bei den Untersuchungen über die Rechtsgeschichte des deutschen Eigentumsvorbehalts. S. *Schiemann*, ZRG 1976, 161 (173).

¹⁰ *Thieman*, S. 40.

¹¹ *Heinrich Honsell*, Römisches Recht, 8. Auflage, Berlin 2015, S. 138, über justinianisches Recht s. auch S. 60, 61. Vgl. *Karlheinz Misera*, „Zum Eigentumsvorbehalt im klassischen römischen Recht“, Festschrift für Rolf *Serick* zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1992, 275 (277).

¹² *Ernst*, HKK zum BGB, § 449 Rn. 2 m. w. N.

¹³ *Heinrich Honsell/Theo Mayer-Maly/Walter Selb*, Römisches Recht, 4. Auflage, Berlin 1987, S. 163; *Honsell*, Römisches Recht, S. 138; *Oser*, ZSR 1905, 437 (458); *Thieman*, S. 40, 41. Der Verkäufer hatte schon genügende Rechtssicherheit bei der Kreditierung des Kaufpreises, weil der Käufer bis zur gesamten Kaufpreisbezahlung als Mieter, Prekarist oder Pfandschuldner angenommen war. S. *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, S. 163. Aber *Allihn* sagt, dass die Übergabe der Kaufsache nicht die Rechtsfolge des Kaufvertrags, sondern die Rechtsfolge der Nebenabrede ist, bei der der Käufer Mieter, Prekarist oder Detentor ist. S. *Allihn*, S. 1.

¹⁴ *Honsell*, Römisches Recht, S. 138; *Detlef Liebs*, Römisches Recht, 6. Auflage, Göttingen 2004, S. 169 f. Dazu beschreibt *Ernst* das Erfordernis zur Kaufpreiszahlung als gesetzlichen Eigentumsvorbehalt. S. *Wolfgang*, HKK zum BGB, § 449 Rn. 2. *Thieman* sieht dennoch einen Sicherungsbedarf des Verkäufers im Rahmen der Kreditierung des Kaufpreises. S. *Thieman*, S. 42 f.

ge mit, ob die erste Erscheinung des Eigentumsvorbehalts im römischen Recht vorliegt. In diesem Zusammenhang könnte man die *lex commissoria* und den Pachtvertrag erwähnen.

Der moderne Eigentumsvorbehalt und die im römischen Recht vereinbarte *lex commissoria* unterscheiden sich voneinander. Die *lex commissoria* war eine Nebenabrede im römischen Recht, nach der der Verkäufer im Falle der Nichtzahlung des Kaufpreises zum Rücktritt berechtigt war.¹⁵ Nach dem Rücktritt schuldete der Käufer die Rückgabe der Kaufsache. Von dieser rechtlichen Wirkung her könnten die *lex commissoria* und der moderne Eigentumsvorbehalt als ähnlich angesehen werden.¹⁶ Aber die rechtliche Position des Käufers ist in diesen zwei Institutionen anders strukturiert. Im Rahmen des Eigentumsvorbehalts erwirbt der Käufer ein Anwartschaftsrecht, während er im Rahmen der *lex commissoria* als *Besitzdiener des Verkäufers* nur eine *eingeschränkt geschützte Besitzposition* hat.¹⁷

Der Pachtvertrag war ein neben dem Grundstückskaufvertrag geschlossener Mietvertrag, in dem der Käufer das Grundstück bis zur gesamten Kaufpreiszahlung mietete. Im Pachtvertrag behielt sich der Verkäufer das Eigentum am Grundstück vor, während der Käufer den hohen Kaufpreis in bestimmter Frist und stückweise bezahlen konnte und auch gleichzeitig das Grundstück benutzen durfte. Wollte der Käufer das Eigentum sofort oder vor der vereinbarten Frist erwerben, musste er zuerst den Kaufpreis bezahlen¹⁸. Nach *Thiemann* findet man nicht so viele Informationen darüber, dass diese rechtliche Konstruktion im Rechtsverkehr verbreitet war. Ferner kann es unter dem Pachtvertrag nur so verstanden werden, dass der Käufer ohne Kaufpreiszahlung das Eigentum nicht erwerben konnte.¹⁹

II. Entstehungsgeschichte des Eigentumsvorbehalts in Deutschland

Der Eigentumsvorbehalt erlangte seine praktische Bedeutung nach der Rezeption des römisch-italienischen Rechts, und die Auswirkungen der Rezeption führten zur Kodifikation des bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).²⁰

Die Kodifikation des BGB begann mit der Einsetzung der Vorkommission von 1874²¹. Nach Auffassung der Vorkommission sollte das BGB aus den von

¹⁵ Dazu s. *Max Kaser*, Das römische Privatrecht, 2. Auflage, München 1971, S. 561; *Honsell*, Römisches Recht, S. 138; *Ernst*, HKK zum BGB, § 449 Rn. 2.

¹⁶ *Honsell*, Römisches Recht, S. 138; *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, S. 320.

¹⁷ *Ernst*, HKK zum BGB, § 449 Rn. 2, 5.

¹⁸ *Misera*, FS. für Rolf *Serick*, 275 (278 ff.).

¹⁹ *Thiemann*, S. 38 ff.

²⁰ Erste Regelung über den Eigentumsvorbehalt findet man in der sächsischen Prozessordnung von 1622 in Lit. 42. Dazu s. *Allihn*, S. 3; *Ludwig Duncker*, „Über das pactum reservati dominii, Rheinisches Museum für Jurisprudenz“, Bd. 5, Göttingen 1883, 160 (183).

²¹ Nach den Freiheitskriegen von 1813 bis 1815 entstand der Bedarf nach umfassender

einer Kommission abgefassten Teilentwürfen zusammengefasst werden.²² Daraufhin wurde der Teilentwurf des Sachenrechts von *Johow* im Jahr 1880 vorgelegt, der auf dem Faustpfandprinzip basierte.²³ *Johow* behandelte den Eigentumsvorbehalt im Rahmen der bedingten Übereignung²⁴, die sich in §§ 119 und 137 des Teilentwurfs findet.

§ 137 des Teilentwurfs lautete:

„Wird der Eigentumsübertragung eine aufschiebende Bedingung beigefügt, so geht gleichwohl das Eigentum der Sache mit der Übergabe auf den Empfänger über. Wird der Eigentumsübertragung eine auflösende Bedingung beigefügt, so fällt nicht mit dem Eintritte der Bedingung das Eigentum der Sache an den Veräußerer zurück.“²⁵

In diesem Zusammenhang erklärte *Johow* die Unmöglichkeit einer Eigentumsvorbehaltvereinbarung folgendermaßen: Das Eigentum lasse als tatsächliche Herrschaft keine Schwebezeit zu und die Übergabe einer Sache stünde im Widerspruch zum Vorbehalt des Eigentums.²⁶ Durch die Unwirksamkeit der bedingten Übereignung wollte er den Rechtsverkehr sichern, da durch die bedingte Übereignung eine irreführende Erscheinung entstanden sei und andererseits gutgläubiger Erwerb der beweglichen Sachen im Prinzip nicht geschützt war.²⁷ Daneben verwies er auf die Gefahr der Umgehung der Vorschriften über die Verpfändung.²⁸

Ebenso enthielt der im Jahr 1888 veröffentlichte erste Entwurf des BGB keine ausdrückliche Bestimmung über den Eigentumsvorbehalt.²⁹ Die erste Kommis-

Zivilrechtskodifikation, damit weitere Rechtszersplitterungen verhindert und der Rechtsverkehr erleichtert werden können. Jedoch stieß dieser Versuch der zivilrechtlichen Rechtsvereinheitlichung auf Schwierigkeiten, hierzu wurden die Ansichten vertreten, die statt eines gesamten Bürgerlichen Gesetzes den Erlass von Einzelgesetzen befürworteten. Trotz dieser Schwierigkeiten setzte der Bundesrat eine Vorkommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches am 28.02.1874. Ausf. zur allgemeinen Entstehungsgeschichte des BGB s. *Werner Schubert*, „Die Entstehung der Vorschriften des BGB über Besitz und Eigentumsübertragung. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des BGB“, Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 10, Berlin 1966, S. 1–13, und über die Vorkommission von 1874 s. auch S. 13 ff.

²² *Schubert*, MBR 1966, S. 16.

²³ Man trifft das Faustpfand in § 434 und § 435 des Teilentwurfes, abgedruckt in *Tobias Borufka*, *Mobiliarsicherheiten ohne Besitzübertragung im deutschen und schweizerischen Recht – Rechtsvergleich und historische Hintergründe*, Leipzig 2004, S. 15, Fn. 86.

²⁴ *Martin Jürgen Maaß*, *Die Geschichte des Eigentumsvorbehalts, insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2000, S. 313 ff.

²⁵ Also versah der Teilentwurf den Veräußerer lediglich mit einem obligatorischen Rückforderungsrecht. Dazu s. *Schubert*, MBR 1966, S. 146 ff.; *Maaß*, S. 313; *Borufka*, S. 16.

²⁶ *Schubert*, MBR 1966, S. 148, Fn. 765 mit Hinweis auf Motive des Teilentwurfes, S. 778, 785; dazu *Borufka*, S. 16, Fn. 88.

²⁷ *Schubert*, MBR 1966, S. 148 f.; *Maaß*, S. 315 f.

²⁸ *R. Johow*, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Buch Sachenrecht, Begründung, S. 757, 784 f.; *Maaß*, S. 315 m. w. N.

²⁹ Bei den unbeweglichen Sachen sprach der erste Entwurf für die Unzulässigkeit der bedingten Übereignung (§ 870 des ersten Entwurfs). Die auflösenden und aufschiebenden Auflösungen wurden gleich behandelt. Von dem Teilentwurf wich der erste Entwurf in diesem

Stichwortverzeichnis

- Abgangsland 218, 223
Abnutzung 89, 120 f., 185
Absolute Wirkung der dinglichen Rechte 238
Absonderungsrechts 138 Fn. 131, 172
Fn. 297, 179, 195 f.
Abstraktionsprinzip 19 ff., 34 Fn. 152, 45,
Abtretung/Abtretung der Kaufpreis-
forderung 119 f., 126, 171
Abtretung/Abtretung des Herausgabe-
anspruchs 114 f.
Abtretung/Abtretungsverbot 131
Abwehrklausel 42 ff.
Abzahlungskauf 1 f., 18, 25, 37, 39, 94
Akkreditiv 234, 255
Allgemeine Geschäftsbedingungen 40 ff.
Anerkennung 3 ff., 38, 53, 70, 87, 97, 112
Fn. 552, 147, 181 Fn. 42, 202 Fn. 157,
207, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222,
228, 231, 235, 242, 251, 252 f.
Anknüpfung 208, 236 Fn. 119, 237, 241 f.
Anwartschaft 55, 80
Anwartschaft/Anwartschaftsrecht 9, 23,
34, 49, 51 Fn. 247, 53, 60 Fn. 296, 71
Fn. 353, 72 ff., 102, 109, 113 ff., 117,
134, 136, 149, 205 Fn. 205, 154, 155
Fn. 220, 157, 163 ff., 170 f., 227 Fn. 90,
233, 245
Aussonderungsrecht 24 Fn. 94, 53
Fn. 258, 63, 72, 148, 159, 169, 195,
197 f., 251
Bankgarantie 234 f., 255
bedingte Eigentumsübertragung/Übereig-
nung 11 f., 18, 21, 24 f., 34, 43, 46, 58
Fn. 281, 80, 109, 140, 208, 243
Bedingung 10 ff., 19 ff., 28, 34, 35
Fn. 158, 36, 47 Fn. 224, 50, 66 Fn. 323,
71 ff., 82, 84 f., 91 f., 98, 102, 111 ff.,
121, 125, 139, 152, 157, 160 ff., 167,
189, 232, 243, 248, 252
Bedingung/Bedingungseintritt 4, 30, 69,
71, 73 f., 76, 78, 81, 89 ff., 99 Fn. 482,
113, 116, 121, 140 f., 150 Fn. 192, 152,
157 Fn. 229, 159, 160 Fn. 239, 161 ff.,
169 f., 244 ff.
Besitz/Besitzer 15, 55, 59, 71, 76 f., 79,
88 Fn. 430, 89, 103, 115, 117 f., 122 f.,
184 ff.
Besitz/Besitzkonstitut 50 ff., 65, 82
Fn. 404, 85, 118 f., 128, 175, 176
Fn. 14, 182, 184 ff., 191, 201, 231, 248
Besitz/Besitzpfand 175, 184
Besitzpfand/Besitzpfandrecht 179
Besitz/Besitzübergabe 24, 37 f., 47
Fn. 224, 54, 66, 71 Fn. 353
Besitz/Besitzüberweisung 118
Bestimmtheitsgrundsatz 227
Bestimmungsland 210, 213, 218, 220,
223 f., 225 Fn. 83, 240 ff., 253
Bestimmungsstaat 218 f., 220 Fn. 62, 221
Fn. 65, 223 Fn. 74, 225 Fn. 83, 227,
239, 242, 251, 254
Betreibungsamt 62 ff., 152, 154, 159,
165, 202, 211, 214, 244
Betreibungsamt/Betreibungsämter 16
Deliktenschutz 76, 78
Der grenzüberschreitende Eigentumsvor-
behalt 5, 207
Der gute Glaube 88 ff., 110, 121 Fn. 38,
124, 219, 236 Fn. 117
Der verlängerte Eigentumsvorbehalt 36
Fn. 164, 41, 122, 128, 132, 134, 138,
143, 225, 227, 246
Dingliche Sicherung 31, 39, 50, 60, 251

- Dingliches Besitzrecht 75, 77 Fn. 380, 83, 90, 114 Fn. 5, 245
 Dokumentenakkreditiv 233
 Doppelpfändung 157, 164
 Der doppelte Eigentumsvorbehalt 113, 116, 120 Fn. 30
 Dritterwerb 24, 130
 Dritterwerb/Dritterwerber 58, 74 f., 89
 Drittschutz 33 f., 59 Fn. 291, 176, 250
 Drittwiderspruchsklage 59, 71, 86, 149, 156, 191 f., 194
- Eigentumsübergang 19, 35, 46, 51 f., 119 Fn. 28, 136, 146, 185
 Eigentumsübertragung 7 f., 10 f., 12 Fn. 37, 18 ff., 25 ff., 34, 36, 38 f., 45, 48 ff., 55, 57, 60, 65 f., 70, 80, 84 Fn. 410, 92, 99 Fn. 482, 109, 114, 118 f., 120 Fn. 30, 166, 181 f., 184, 186 ff., 191, 201, 243, 248, 252
 Eigentumsvermutung 22, 55, 88 f.
 Eigentumsvorbehaltsregister 31, 53 f., 58 ff., 62, ff., 109 Fn. 534, 111, 119, 121 Fn. 38, 124, 128, 144, 159, 211, 215, 219, 228, 242, 244, 247, 249 f., 253
 Eigentumsvorbehaltsvereinbarung 2, 4, 28, 29 Fn. 122, 31 ff., 36, 39, 51, 54, 56 Fn. 275, 65, 67, 166, 226, 243, 252
 Eintragung 12 Fn. 37, 15, 16, 28, 33 Fn. 146, 53, 55, 56 ff., 63 ff., 68, 108 Fn. 525, 111, 119, 121 Fn. 38, 124, 128, 142, 143 Fn. 160, 158, 185 Fn. 67, 202 ff., 211, 216, 219, 226, 227, 244, 250
 Eintragung/Eintragungserfordernis 68, 144, 211, 214, 217, 252
- Factoring 133 f.
 Fahrnis/Fahrniseigentum 18, 26, 29
 Fahrnis/Fahrniskauf 1, 7
 Fahrnis/Fahrnispfand 18 Fn. 63, 66, 107, 173, 202
 Fahrnis/Fahrnispfandrech 108, 174 ff., 178, 187 f., 200
 Fahrnis/Fahrnisverschreibung 15, 202 Fn. 155
 Fahrzeug/Fahrzeugbrief 35 f., 47, 111
- Fahrzeug/Fahrzeugregister 17
 Faustpfandprinzip 10, 12, 14, 51, 52, 117, 128, 144, 145 Fn. 164, 173 ff., 178 Fn. 24, 184 Fn. 61, 186 f., 202, 231, 247
 Freigabeklausel 132
 Fristsetzung 13, 64, 92, 95 f.
- Gebietswechsel 227, 242
 Gegenseitigkeitsprinzip 38
 Gestaltungsrecht 73 Fn. 362, 101
 Gläubiger 2, 14 f., 23 f., 51, 59, 61, 63 f., 70, 82 Fn. 402, 85 f., 95, 102 Fn. 489, 106 Fn. 518, 107 f., 119 f., 126, 137 f., 148 f., 151 Fn. 194, 152 ff., 173 f., 177, 181, 184 ff., 191 ff., 224, 229 f., 251 f.
- Globalzession 132
 Grenzüberschreitender Eigentumsvorbehalt 5, 207
 Grenzübertritt 211, 214, 220, 224, 226 f., 229, 242
 Gutgläubiger Dritterwerb 130
 Gutgläubiger Erwerb des Anwartschaftsrechts 87 ff.
 Gutgläubiger Rechtserwerb 10, 17, 58, 74, 80, 86, 110 Fn. 538, 114 f., 122 ff., 130, 140 Fn. 142, 249
- Handelsregister 17
 Hypothek 7, 28, 119, 143, 173, 229
- Insolvenz 2, 24, 51, 59, 63, 65 Fn. 317, 86, 138, 148, 166–172, 178 ff., 195 ff., 217, 223 f., 250 ff.
 Insolvenz/Insolvenzmasse 23 f., 53 Fn. 258, 59, 65 Fn. 317, 86, 166 ff., 179 f., 196 f., 199, 251 f.
- Kaufmännisches Unternehmenspfandrech 202 f., 206, 250
 Kaufpreiszahlung 2, 8 f., 19, 21, 23, 25, 38 f., 50, 59 Fn. 291, 60, 81, 92, 98, 106 Fn. 518, 107, 109 Fn. 533, 110, 114, 117, 120, 127, 152, 154, 158 Fn. 232, 160, 162 Fn. 248, 167 ff., 173, 177, 230, 233, 235, 246, 251
 Kausalitätsprinzip 20, 34 Fn. 153, 84 Fn. 410

- Konsensprinzip 43
 Kontokorrentvorbehalt 145 ff.
 Konzernvorbehalt 145, 147 f.
 Kreditkauf 1, 25, 27, 39, 102 Fn. 495, 243
 Kreditsicherungsmittel 2, 73 Fn. 362, 82 Fn. 404
 Kreditwürdigkeit 14, 68, 176, 187, 234, 248, 250, 255

 Lageortsrecht 208
 Lex commissoria 9, 178 Fn. 26, 183
 Lex rei sitae 208 f., 231, 237

 Mobilier/Mobilienhypothek 5, 15, 52, 171 Fn. 15, 175 Fn. 10, 176, 177, 200, 202, 209, 229 ff., 255
 Mobilier/Mobilienversicherung 3, 4, 173, 187, 247, 250

 Nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt 138 ff.
 Nachträgliche Eintragung 54, 64 f., 68, 212 ff., 219, 250, 252
 Nichtberechtigte 86, 88, 115, 122, 131, 193 Fn. 109
 Nießbrauch 117 Fn. 18, 125
 Notar 16 f., 32, 56, 62, 215, 244, 249
 Nutzungs- und Gefahrübergang 72

 Obhutspflicht 69
 Öffentliche Versteigerung 183
 Öffentlicher Glaube 58
 Öffentliches Register 15, 55 f.
 Ortwechsel 209, 215, 218

 Pachtvertrag 9
 Pactum reservati dominii 7, 8, 11 Fn. 31
 Parteiautonomie 236, 238 f., 241, 253
 Pfand/Pfandgläubiger 28, 52, 108 f., 117 f., 125, 143, 161 f., 165, 173 ff., 178 ff., 183, 196, 200, 202 Fn. 153, 203, 230 ff.
 Pfand/Pfandrecht 3, 4, 5, 7 Fn. 3, 12, 14, 15, 106 Fn. 518, 113, 116 ff., 125 f. 152, 155 Fn. 221, 162 ff., 173, 176, 180, 184, 186, 188, 191, 192 Fn. 99, 200 f., 204, 230 ff., 249 f.
 Pfand/Pfandschuldner 28, 117 f., 178 f., 200, 202 Fn. 154, 231
 Pfand/Pfändung 23, 59, 63, 65 Fn. 317, 71, 148–166, 191 f., 194 ff., 198, 250 f.
 Pfändung/Pfändung der künftigen Sachen 231 ff.
 Pfändung/Pfändung des Anwartschaftsrechts 81, 163 ff.
 Pflichtverletzung 48, 69, 70, 83 Fn. 408, 122 Fn. 42, 123 f.
 Pool-Vereinbarung 137 f.
 Prioritätsprinzip 132, 161
 Publizität 14, 56, 58, 59 Fn. 291, 63 f., 66, 68, 118, 176, 187 f., 211, 232, 244, 248, 252

 Rechtskraft (der Eintragung) 57 f., 66, 121 Fn. 38, 124
 Rechtswahl 5, 225 Fn. 83, 235 ff., 254
 Register/Registereintragung 3, 34, 52 Fn. 253, 54, 62, 138 Fn. 134, 187, 200 Fn. 146, 201 Fn. 153, 210, 212 f., 215, 221, 225, 228, 238 Fn. 133, 242, 249
 Register/Registrierpfandrecht 28, 202 ff., 229 f., 250
 Rückabwicklungsverhältnis 101
 Rückgewähransprüche 102, 104
 Rücknahmerecht 97, 106 Fn. 518
 Rücktritt 9, 12, 84, 87 Fn. 425, 92 f., 95, 97, 99, 101 f., 104, 106 ff., 111, 120, 125, 152 f., 163 Fn. 162, 246, 248
 Rücktritt/Rücktrittsrecht 13, 70
 Rücktritt/Rücktrittsvereinbarung 100, 122,

 Sachstatut 210, 222, 236, 238–241, 253
 Schadenersatz 74, 78, 92, 94 f., 103–105, 141 f., 168, 190
 Schadenersatz/Schadenersatzanspruch 76 f., 116, 124,
 Schadenersatz/Schadenersatzpflicht 67 Fn. 329, 83 Fn. 408, 121 Fn. 36, 123,
 Schuldübernahme 126
 Sicherung/Sicherungseigentum 53, 145 Fn. 164, 182, 184, 187, 191 f., 197, 199
 Sicherung/Sicherungsgeber 126, 129, 177, 181 ff., 248
 Sicherung/Sicherungsinteresse 96, 107 Fn. 519, 126, 243 Fn. 2

- Sicherung/Sicherungsnehmer 181 ff., 202
Fn. 153, 248
- Sicherung/Sicherungsübereignung 3, 4,
5, 11 f., 53 Fn. 258, 109, 145 Fn. 164,
148, 173 f., 176 Fn. 14, 181 ff., 191,
201, 231, 247 f., 250
- Sicherung/Sicherungszeession 109
- Spezialität/Spezialitätsgrundsatz 30
- Spezialität/Spezialitätsprinzip 232
- Statutenwechsel 4, 112, 209, 210, 217 ff.,
221 f., 231, 239 f., 242, 251
- Stundung des Kaufpreises 36 ff.
- sukzessive Anwendung 221 Fn. 65,
239 ff.
- Tiere 1 f., 28 f., 202
- Traditionsprinzip 18
- Trennungsprinzip 19
- Treu und Glauben 154, 157, 161
- Treu/Treugeber 181
- Treu/Treuhänder 24, 86, 89, 123
- Treu/Treuhandverhältnis 89, 123, 194
- Übereignung 10, 21, 23 ff., 38 f., 42 ff., 46
Fn. 220, 47 f., 50, 54 f., 86 f., 127, 140,
142, 158 Fn. 229, 166, 181 f., 190, 198,
208, 216, 223 Fn. 74, 249 f.
- Übergabe 8 Fn. 13, 10, 14, 18 f., 22, 35,
36 Fn. 161, 38 ff., 42, 44 ff., 49, 52 f.,
64 f., 68 ff., 72, 77, 80, 82, 87, 95, 98,
117 f., 173 f., 178 Fn. 27, 182, 186 f.,
189, 201, 204, 213 Fn. 31, 233, 243,
248, 250
- Übersicherung 129, 137
- Umgehung des Fahrnispfandrechts 10,
15, 49 Fn. 242, 51 Fn. 250, 52, 118 f.,
128, 144, 177, 186
- Umgehungsgefahr 15
- Unterlassungspflicht 69, 113, 116
- Verarbeitung 30, 121 Fn. 35, 127, 135,
137, 144
- Verarbeitung/Verarbeitungsklausel 69,
128, 134, 136, 143, 226, 253
- Veräußerer 10, 11 Fn. 29, 19, 23, 26, 84
Fn. 410, 87 ff., 115, 122 f., 125, 142 f.,
175 Fn. 6
- Verbindung 30, 110, 140 ff.
- Verfallklausel 102
- Verfallsabrede 183
- Verfügung 4, 19, 21, 23 f., 32, 38 Fn. 178,
71, 73, 75, 83 Fn. 408, 84 Fn. 410, 91,
95, 113 f., 124, 126, 142, 166, 241,
243, 247
- Verfügung/Verfügungsbefugnis 83
Fn. 408, 89, 124, 182, 190, 193, 233
- Verfügung/Verfügungsgeschäft 20, 34, 58
Fn. 281
- Verjährung 102 Fn. 489, 105 ff.
- Verlegung des Wohnortes 59 ff., 67, 111
- Vermischung 30, 110, 140 ff.
- Veröffentlichung 15, 63, 200, 250
- Verpfänder 14, 118, 174 ff., 184, 231 ff.,
247
- Verpfändung 10, 28, 81, 117, 152, 175,
176 Fn. 15, 184, 200 Fn. 149, 202 ff.,
233, 255
- Verpflichtungsgeschäft 18 ff., 59 f., 243
- Verweigerungsrecht 75, 149
- Verzichtstheorie 150
- Viehverpfändung 28, 176 Fn. 15, 202
- Vollstreckungsamt 28
- Vorausabtretungsklausel 128 f., 131 f.
- Vorzugsrecht 155, 180, 191 f.
- vorzugsweise Befriedigung 162, 164,
179, 191, 230
- Wahlrecht 92, 99, 102 Fn. 489, 167 ff.,
236
- Wegnahmerecht 103
- weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt
138 f.
- Weiterveräußerung der Sache 53 Fn. 258,
70, 127, 129 f., 138, 140, 143, 246
- Weiterverkauf 110, 113–116, 121 Fn. 35,
122, 124, 127, 130, 138 f., 171, 246
- Widerspruchsklage 151, 186, 199
- Wohnort 16 f., 32 f., 56 ff., 212, 215, 228,
238 Fn. 133, 242, 244, 249
- Wohnort/Wohnortwechsel 60 f.
- Zahlungsverzug 13, 24, 82 Fn. 405, 84
Fn. 410, 93 ff., 105, 107, 150, 153, 246
- Zubehör 30, 142 f., 201 Fn. 150
- Zugriff 2, 51, 63, 67, 85, 95, 157, 163,
186, 191 Rn. 99, 195, 224, 233

Zwangsvollstreckung 23, 39 Fn. 179,
55, 63, 81, 85 f., 111, 148–180, 186,
191–199, 215, 224, 229, 231, 250 f.,
255

Zwischenverfügung 74 f., 81, 91, 114,
118, 122, 245